

Statut Nr. 97

der Stadtgemeinde Jever zur Änderung des Statuts 36 der Stadtgemeinde Jever, betreffend die kaufmännische Fortbildungsschule.

-----

Das Statut 36 der Stadtgemeinde Jever, betreffend die kaufmännische Fortbildungsschule wird, wie folgt, geändert:

1.

Im § 2 Absatz 1 des Statuts wird der Schlußsatz „Auch schließt die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Militärdienst die Schulpflicht aus“ gestrichen.

2.

Dem § 6 Absatz 1 wird nachgefügt:

„4. zwei in der Stadtgemeinde Jever wohnhaften Vertretern der Arbeitnehmer.“

3.

§ 6 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung :

„Die Wahl der unter 3 und 4 bezeichneten Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Stadtrat auf die Dauer von 4 Jahren. Für jedes dieser 5 Vorstandsmitglieder ist ein Ersatzmann zu wählen.“

4.

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Schulvorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlußfähig.“

-----

Das vorstehende Statut wird hiermit auf Grund des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juni 1922, betreffend Berufsschulen, in Verbindung mit §§ 120, 142, 150 der Gewerbeordnung genehmigt.

Oldenburg, den 6. Dezember 1932.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

(gez.) Spangemacher.

-----